

# § 23f GehG Steuerliche Behandlung

GehG - Gehaltsgesetz 1956

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 23f.

Die auf Grund der §§ 23a bis 23e erbrachten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)